



Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik

→ FA Energie und Wohnbau

Ökoförderung

Bearbeiterin: DI Mag. Skalicki

Tel.: (0316) 877-4120

Fax: (0316) 877-3412

E-Mail: [wohnbau@stmk.gv.at](mailto:wohnbau@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: GZ.: ABT15-OP-FG.10-7/2012-925      Bezug:

Graz, am 2015-05-27

**Veröffentlichung einer Ad-hoc-Beihilfe gemäß Artikel 9 Z 1 in Verbindung mit Anhang III  
der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Das Land Steiermark → Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Fachabteilung Energie und Wohnbau Landhausgasse 7/3, 8010 Graz gewährt als Förderungsgeber der Energie Graz GmbH & Co KG Schönaugürtel 65, 8010 Graz als Förderungsnehmerin im Rahmen eines Förderungsvertrages für das Projekt „Helios“ in Graz, Standort Altdeponie Köglerweg/Neufeldweg, im Zeitraum 19.5.2015 bis 30.6.2017 nachstehende Förderung.

**I.  
Förderungsgewährung:**

1. Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zweck der Durchführung des Projekts ein Förderungsbeitrag in der Höhe von max.

**€ 1.169.900,--**

**(in Worten: eine Million einhundertneunundsechzigtausendneuhundert Euro)**

g e w ä h r t .

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes für den Planungs- und Errichtungszeitraum von 1.7.2014 bis 31.12.2016 gewährt. Die Realisierung dieses Projekt liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

8010 Graz • Landhausgasse 7

Kunden- und Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8.00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Bus Linie 67 Haltestelle Andreas-Hofer-Platz  
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

a. Darstellung des Projektes „HELIOS“

Die Energie Graz GmbH & Co KG betreibt das Fernwärmenetz in Graz. Das vorliegende Projekt einer thermischen Solargroßanlage sowie die derzeit in Bau befindliche Niedertemperatur-Abwärmeauskopplung des Stahl- und Walzwerks Marienhütte sollen künftig einen wesentlichen Beitrag für den Sommerbetrieb des Fernwärmenetzes in Graz leisten. Die Energie Graz GmbH & Co KG plant zu diesem Zweck am Standort Altdeponie Köglerweg/Neufeldweg folgende Maßnahmen:

Im ersten Bauabschnitt soll eine **thermische Kollektorfläche mit Hochtemperatur-Kollektoren** von ca. 2000 m<sup>2</sup> sowie ein **zentraler Heißwasserspeicher** mit einem Volumen von 2.500 m<sup>3</sup> errichtet werden. Der zentrale Heißwasserspeicher dient zur Bevorratung des Ertrages aus der thermischen Solaranlage sowie der Abwärme des BHKWs. Im Endausbau soll eine Kollektorfläche von ca. 10.000 m<sup>2</sup> vorhanden sein. Das am Standort gefasste Deponiegas weist eine ausreichende Menge und Qualität auf, sodass es einem **BHKW** zugeführt werden kann. Die Abwärme aus dem Deponiegas-BHKW wird wiederum dem zentralen Heißwasserspeicher zugeführt. Der zusätzlich gewonnene Strom des Deponiegas-BHKW dient einerseits zur Eigenversorgung der notwendigen Primär- bzw. Sekundärpumpen des Kollektorfeldes, der Abwärmepumpe des BHKW sowie der Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Beleuchtungstechnik und wird andererseits mittels **Power-to-Heat-Modul** (P2H-Modul) thermisch verwertet, wobei das P2H-Modul vor allem zur Temperaturerhaltung im zentralen Heißwasserspeicher, der während der Wintermonate für die Spitzenlastbereitstellung und als Ausfallsreserve herangezogen werden kann, verwendet wird. Im Regelbetrieb wird der zentrale Heißwasserspeicher dabei als Wochenspeicher netzbedarfsabhängig den thermischen Energieinhalt an das Fernwärmenetz abgeben. Der zentrale Heißwasserspeicher soll jeweils sechs Tage geladen und am siebenten Tag (Sonntag) entladen werden, wenn das Stahl- und Walzwerk Marienhütte stillsteht und keine Abwärme in das Fernwärmenetz einspeist.

Ziele des Projekts sind insbesondere:

- Zusätzliche Wärmeerzeugung für das Fernwärmenetz
- Erhöhung der Versorgungssicherheit durch dezentrale Wärmespeicherung
- zeitliche Entkoppelung von Energieerzeugung und Energienachfrage
- Abfedern von Leistungsspitzen / Verringerung von Spitzenkessel-Einsätzen
- nachhaltige Nutzung des Deponiegrundstücks durch eine thermische Solargroßanlage
- ressourcenschonende Verwertung des Deponiegases mittels BHKW für Strom- und Abwärmegewinnung
- Substitution von fossilen Brennstoffen / Reduktion von Emissionen

Unter Zugrundelegung einer Einsparung von ca. 198 kg CO<sub>2</sub>/MWh für den Primärenergieträger Erdgas (Bezugsgröße ist das Heizwerk in der Puchstraße) kann im ersten Bauabschnitt eine Emissionsreduktion von ca. 340.000 kg CO<sub>2</sub> pro Jahr angenommen werden (1.730 MWh erzeugte Wärme x 198 kg/MWh = 342.540 kg CO<sub>2</sub>/a).

Der Innovationsgehalt des Projektes besteht in der Kombination von mehreren Wärmequellen sowie der dezentralen Einspeisung in das bestehende Fernwärmenetz. Das angedachte Speichermanagement als auch das Netzeinspeiseprofil bzw. dessen Regelung erfolgen in Abstimmung mit bereits vorhandenen Wärmequellen und substituieren künftig vor allem in den Sommermonaten die bis dahin eingesetzten fossilen Brennstoffe. Deponiegas gilt dabei im Sinn von Artikel 2 Z 110 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 als erneuerbare Energie.

Die Realisierung (bauliche Errichtung) der projektierten Anlage ist von September 2015 bis zum Ende des 3. Quartals 2016 vorgesehen. Die Inbetriebnahme soll daran anschließend bis Ende Dezember 2016 erfolgen.

Gegenstand der Förderung ist auf Grundlage der vorliegenden Projektunterlagen die finanzielle Unterstützung des Projektes zum Zweck der Realisierung. Rechtsgrundlage des Förderungsvertrages sowie des Regierungssitzungsbeschlusses vom 18.12.2014 (GZ ABT15-OP-FG-10-7/2012-925) ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

### **Anreizeffekt**

Gemäß Artikel 6 Z 3 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten Ad-hoc-Beihilfen für große Unternehmen (das sind gem. Anhang I Art. 2 Unternehmen ab 250 Beschäftigte oder mit einem Jahresumsatz über 50 Mio. EUR oder mit einer Jahresbilanzsumme über 43 Mio. EUR) als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn

- eine signifikante Erweiterung des Gegenstands des Vorhabens oder der Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder
- eine signifikante Zunahme der Gesamtausgaben des Beihilfenempfängers für das Vorhaben oder die Tätigkeit aufgrund der Beihilfe
- oder ein signifikant beschleunigter Abschluss des betreffenden Vorhabens oder der betreffenden Tätigkeit belegt werden.

Mit der geplanten Investition in das beantragte Projekt werden Maßnahmen zur Sicherung der Fernwärmeversorgung und des weiteren Ausbaus in Graz gesetzt. Aus einer in den Antragsunterlagen enthaltenen ergänzenden Unterlage zur Wirtschaftlichkeitsrechnung geht hervor, dass auf Basis einer eingehenden wirtschaftlichen Analyse und der hierbei ermittelten Barwerte vor und nach Vereinnahmung der beantragten Landesförderung dieser Zuschuss notwendig sei, um einen nicht negativen Barwert über den betrieblichen Betrachtungszeitraum von 25 Jahren zu erzielen und das Wärmeversorgungskonzept realisieren zu können. Somit ist jedenfalls von einer signifikante Zunahme der Gesamtausgaben des Beihilfenempfängers für das Vorhaben oder die Tätigkeit aufgrund der Beihilfe auszugehen. Außerdem ist auch ein signifikant beschleunigter Abschluss des betreffenden Vorhabens möglich, da alternative Wirtschaftlichkeitsberechnungen zur Projektumsetzung unter Zugrundelegung verschiedener, künftiger Marktmodelle und -szenarien, die je nach tatsächlicher Entwicklung des betrachteten Zeitraums in Zukunft eventuell eine anderweitige Finanzierung realisierbar erscheinen ließen, neben allen damit verbundene Risiken der Nichtumsetzbarkeit nicht abgewartet werden müssen.

### **Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte**

Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind unter den darin genannten Voraussetzungen Investitionsbeihilfen für die Installation energieeffizienter Fernwärme- und Fernkältesysteme im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt. Unter energieeffizienten Fernwärme- und Fernkältesystemen werden dabei gemäß Artikel 2 Z 124 solche verstanden, die die Kriterien des Artikels 2 Z 41 und 42 der Richtlinie 2012/27/EU erfüllen.

Die beihilfefähigen Kosten für die Erzeugungsanlage sind die im Vergleich zu einer konventionellen Erzeugungsanlage zusätzlich erforderlichen Kosten für den Bau, die

Erweiterung und die Modernisierung von einer oder mehreren Erzeugungseinheiten, damit diese als energieeffizientes Fernwärme- und Fernkältesystem betrieben werden können. Die Investition ist Bestandteil des energieeffizienten Fernwärme- und Fernkältesystems. Die Beihilfeintensität für die Erzeugungsanlage darf 45 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

Für die im Vergleich zu einer konventionellen Erzeugungsanlage zusätzlich erforderlichen Kosten (Investitionsmehrkosten) für den Bau, die Erweiterung und die Modernisierung von einer oder mehreren Erzeugungseinheiten ist somit ein Referenzszenario heranzuziehen.

Die maximale Förderung beträgt 45 % der Förderungsbasis (beihilfefähige Investitionsmehrkosten), abzgl. weiterer Förderungen durch den Bund und ist mit € 1.169.900,00 limitiert.

Diese Ad-hoc-Beihilfe wird gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 im Internet veröffentlicht. Gemäß Artikel 11 wird der Kommission über die mit dieser Förderung freigestellte Maßnahme berichtet.